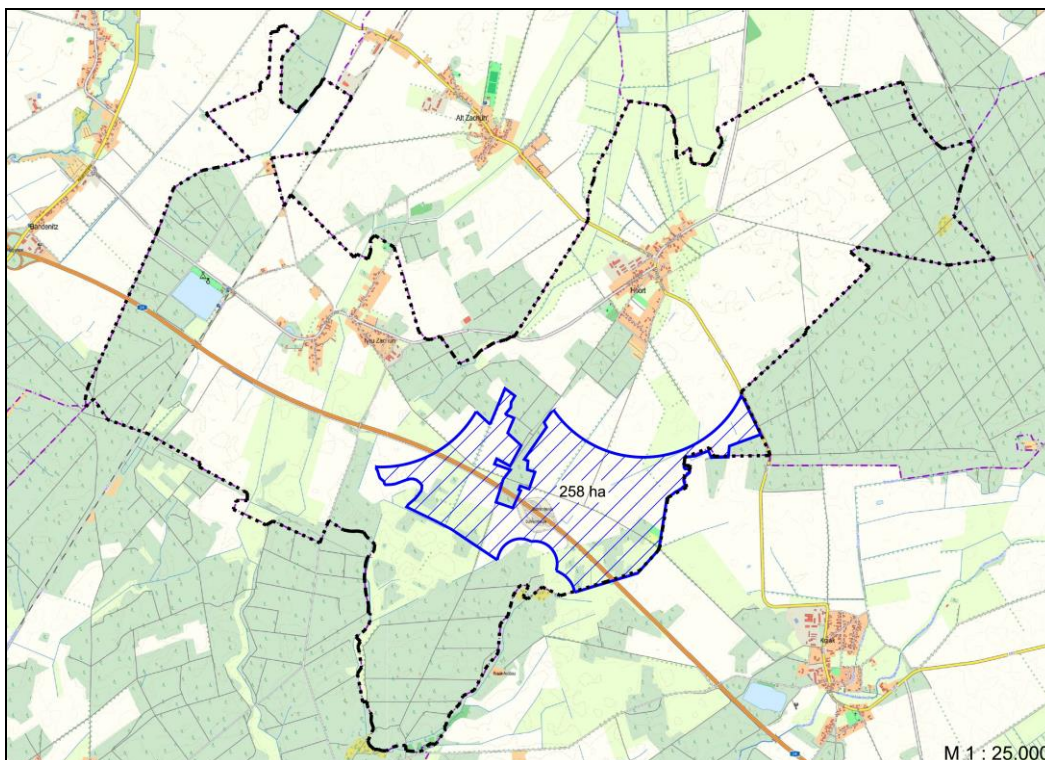


## **Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Wind der Gemeinde Hoort**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoort hat auf ihrer Sitzung am 16.06.2016 den Feststellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan – Wind gefasst und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:



Die Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Wind wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 14.06.2017 erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Hoort wirksam.

Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan – Wind einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Hagenow-Land, FD Bauen und Planung, Bahnhofstr. 25 in 19230 Hagenow während der Dienstzeiten

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Die Unterlagen sind ebenfalls auf dem Internetportal des Amtes Hagenow-Land unter dem Link <http://www.amt-hagenow-land.de/verwaltung-service/bauleitplanung/laufende-planverfahren/> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für den § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlich der Mängel des Abwägungsvorganges (§ 215 BauGB).

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften der § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan -Wind und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Feldmann  
Bürgermeisterin